



Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe
Groupe d'Oncologie Pédiatrique Suisse
Gruppo d'Oncologia Pediatrica Svizzera
Swiss Paediatric Oncology Group

STATUTEN

Genehmigt am 13.09.1991
Änderung genehmigt am 18.09.1996
Ergänzung genehmigt am 24.11.2005
Ergänzung genehmigt am 23.11.2006
Revidiert und genehmigt am 24.01.2009
Revidiert und genehmigt am 30.09.2010
Revidiert und genehmigt am 24.04.2014
Revidiert und genehmigt am 06.04.2017
Revidiert und genehmigt am 21.11.2019
Revidiert und genehmigt am 24.11.2022
Revidiert und genehmigt am 04.09.2025



	Artikel
I. Name, Sitz und Zweck	
1. Name	1
2. Sitz	2
3. Zweck und Mittel	3
II. Mitgliedschaft	
1. Mitglieder	4
2. Aufnahme, Austritt und Ausschluss	5
3. Pflichten	6
III. Organisation	
1. Organe	7
2. Mitgliederversammlung	
a) Zusammensetzung	8
b) Befugnisse	9
c) Einberufung	10
d) Beschlussfassung	11
3. Vorstand	
a) Zusammensetzung	12
b) Amtsdauer	13
c) Befugnisse	14
d) Einberufung	15
e) Beschlussfassung	16
4. Revisionsstelle	17
5. Geschäftsstelle (SPOG Coordinating Centre)	18
6. Protokoll Governance Kommission	19
7. Wissenschaftlicher Beirat	20
8. Patientinnen- und Patienten-Beirat	21
9. Weitere Fachorgane	22
IV. Geschäftsführung; Finanzen	
1. Zeichnungsberechtigung	23
2. Geschäftsjahr	24
3. Finanzen	
a) Einnahmen	25
b) Mitteleinsatz	26
4. Haftung	27
V. Schlussbestimmungen	
1. Statutenänderungen	28
2. Vereinsauflösung	29
3. Inkrafttreten	30



I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

1. Name Unter dem Namen "Schweizerische Pädiatrische Onkologie Gruppe (SPOG)"/"Groupe d'Oncologie Pédiatrique Suisse (GOPS)"/"Gruppo d'Oncologia Pediatrica Svizzera (GOPS)"/"Swiss Paediatric Oncology Group (SPOG)" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2

2. Sitz Der Sitz des Vereins befindet sich in Bern.

Art. 3

3. Zweck und Mittel Das Ziel des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche mit einer Krebserkrankung zu heilen. Zur Erreichung führt der Verein patientenorientierte Forschung im Bereich der pädiatrischen Onkologie und Hämatologie, insbesondere durch nationale und internationale kooperative Studien, auf gemeinnütziger Grundlage durch.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

1. Mitglieder Mitglieder sind Institutionen mit Abteilungen, Departementen oder Fachbereichen für Kinderonkologie und -hämatologie von Schweizer Spitälern.
- Gegenwärtige Mitglieder sind:
- KSA Kantonsspital Aarau, Kinderspital, vertreten durch die Abteilung Pädiatrische Onkologie - Hämatologie
 - UKBB Universitäts-Kinderspital beider Basel, vertreten durch die Abteilung Onkologie / Hämatologie
 - Ospedale Regionale di Bellinzona e Valli, Bellinzona; Istituto Pediatrico della Svizzera Italiana, vertreten durch Servizio di Emato-Oncologia Pediatrica
 - INSELSPITAL, Universitätsspital Bern, Universitätsklinik für Kinderheilkunde, vertreten durch die Abteilung für Pädiatrische Hämatologie / Onkologie
 - HUG Hôpitaux Universitaire Genève, Hôpital des enfants, vertreten durch die Unité d'onco-hématologie pédiatrique
 - CHUV, Centre Hospitalier Universitaire Vaudois, Département femme-mère-enfant, Service de Pédiatrie, vertreten durch die Unité d'hématologie pédiatrique



- Luzerner Kantonsspital, Kinderspital Zentralschweiz, vertreten durch die Abteilung Pädiatrische Onkologie-Hämatologie
- Ostschweizer Kinderspital, vertreten durch das Zentrum für Pädiatrische Hämatologie / Onkologie
- Universitäts-Kinderspital Zürich, vertreten durch das Departement Onkologie / Hämatologie / Immunologie / Stammzelltransplantation / Somatische Gentherapie, Universitäts-Kinderspital, Zürich

Die Vereinsmitglieder konstituieren sich als privat- oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, Stiftungen oder Anstalten.

Die Mitglieder werden durch die jeweilige Leitung der Abteilung für Kinderonkologie und -hämatologie vertreten.

Sollten Abteilungsleitende nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, so können sie sich in erster Linie durch ihre offiziellen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Abteilung vertreten lassen, sofern diese über die notwendigen Entscheidungsbefugnisse verfügen.

Art. 5

2. Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Über Aufnahmegesuche entscheidet die Mitgliederversammlung mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Beachtung einer sechsmonatigen Frist auf das Ende des Vereinsjahres.

Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 6

3. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen. Sie sind grundsätzlich verpflichtet,

- a) an nationalen und internationalen klinischen Studien und Forschungsprojekten teilzunehmen sowie Patientinnen und Patienten zu rekrutieren, mit SPOG als Studiensponsor oder als Vertreterin eines internationalen Studiensponsors.
- b) ihre Pflichten generell gemäss Zusammenarbeitsverträgen zwischen dem Verein und den Mitgliedern zu erfüllen.
- c) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen



III. Organisation

Art. 7

1. Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8-11)
- b) der Vorstand (Art. 12-16)
- c) die Revisionsstelle (Art.17)

Zur administrativen und fachlichen Organisation des Vereins gehören ferner:

- d) die Geschäftsstelle (SPOG Coordinating Centre) (Art.18)
- e) die Protokoll Governance Kommission (Art. 19)
- f) der Wissenschaftliche Beirat (Art. 20)
- g) der Patientinnen- und Patienten-Beirat (Art. 21)
- h) falls benötigt weitere Fachorgane (Art. 22)

2. Mitgliederversammlung

Art. 8

a) Zusammen- setzung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Leiterinnen und Leiter von Abteilungen, Departementen oder Fachbereichen für Kinderonkologie und -hämatologie von Schweizer Spitälern gemäss Art. 4 mit je 1 Stimme;
- b) Stellvertretung ist möglich nach vorheriger schriftlicher Erteilung einer Vollmacht (per E-Mail möglich), in erster Linie durch ihre offiziellen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Abteilung, sofern diese über die notwendigen Entscheidungsbefugnisse verfügen;
- c) Weitere Mitarbeitende der Mitgliedsinstitutionen, sowie der Geschäftsstelle, können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen;

Die Vorstandsmitglieder und die Direktorin / der Direktor nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teil. Soweit die Vorstandsmitglieder ein Vereinsmitglied in der Mitgliederversammlung vertreten, steht ihnen das entsprechende Stimmrecht zu.

Dritte können auf Einladung des Vorstands oder der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme oder als Gäste an den Sitzungen der Mitgliederversammlung teilnehmen, soweit dies der Verwirklichung der Zielsetzungen des Vereins dient.

Art. 9

b) Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Genehmigung von klinischen Studien und Forschungsprojekten, sowie die jeweilige Wahl der entsprechenden Nationalen Studienkoordinator:innen und Vize Nationalen Studienkoordinator:innen, basierend auf den Empfehlungen der Protokoll Governance Kommission;



- b) Genehmigung von Budget, Jahresbericht, Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle, sowie Entlastung von Vorstand und Revisionsstelle;
- c) Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, der Past-Präsidentin / des Past-Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder, sowie der Revisionsstelle; bzw. Abberufung derselben aus wichtigem Grund;
- d) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands sowie der Mitglieder;
- f) Revision der Statuten, Auflösung des Vereins;
- g) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlung.

Art. 10

c) Einberufung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens zweimal unter der Leitung des Präsidenten / der Präsidentin oder des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin statt. Grundsätzlich ist die Teilnahme für die Mitglieder obligatorisch. Der Zeitpunkt der ordentlichen Mitgliederversammlungen wird den Mitgliedern spätestens 2 Monate vor der Versammlung mitgeteilt. Anträge der Mitglieder sind spätestens 1 Monat vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten / der Präsidentin zuhanden des Vorstandes, sowie der Geschäftsstelle, einzureichen. Die Traktandenliste samt beschlussrelevanten Beilagen ist den Mitgliedern 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand bei Bedarf angeordnet werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder schriftlich (per E-Mail möglich) unter Angabe der Verhandlungsgegenstände z.Hd. der Präsidentin / des Präsidenten und der Direktorin / des Direktors verlangt wird.

Art. 11

d) Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Versammlung kann physisch, virtuell oder hybrid abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über Traktandenpunkte, die in der Traktandenliste gemäss Einladung angegeben sind. Während der Versammlung können Mitglieder zu einem Traktandenpunkt zusätzliche Anträge stellen, über die ebenfalls abgestimmt werden kann. Über neue Anträge, die nicht traktandiert sind, kann die Mitgliederversammlung nur beraten, nicht aber gültig Beschluss fassen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch

- a) Handmehr, sofern nicht mindestens 3 Stimmberechtigte geheime Stimmabgabe verlangen. Bei der Beschlussfassung entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmen; vorbehalten bleiben Art. 5, Abs. 3, Art. 28 und Art. 29.



Bei Beschlüssen zu Art. 9 lit. a), b), c) und f) sind Enthaltungen der anwesenden Mitglieder nicht möglich.

- b) Bei Wahlen gilt ebenfalls das absolute Mehr der anwesenden Stimmen. Sollte bei der ersten Wahl keine Person das absolute Mehr erreichen, wird die Wahl wiederholt. Sind im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen zur Wahl gestanden, werden zum nächsten Wahlgang nur die zwei Personen mit den meisten Stimmen zugelassen. Sollte die Wahl diesbezüglich kein klares Ergebnis liefern, wird zwischen den Personen, welche die gleiche Stimmenzahl hatten, eine Zusatzwahl durchgeführt, so dass am Schluss nur noch zwei Personen für den letzten Wahlgang aufgeführt sind. Erreicht beim letzten Wahlgang keine der beiden Person das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, wird die Wahl per Losentscheid entschieden.
- c) Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg einschliesslich E-Mail Abstimmung finden nur in Ausnahmefällen statt. Sie sind nur gültig, sofern sämtliche Mitglieder einheitlich abstimmen und sofern nicht mindestens eine stimmberechtigte Person mündliche Beratung und Beschlussfassung im Rahmen einer physischen, virtuellen oder hybriden Versammlung verlangt. Die Stimmabgabe bzw. das Verlangen einer mündlichen Beratung und Beschlussfassung hat innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen.

3. Vorstand

Art. 12

a) Zusammen- setzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin / dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, sowie 2-4 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Zusätzlich zu den oben genannten Vorstandsmitgliedern kann bei der Neuwahl des Präsidenten / der Präsidentin der bisherige Präsident / die bisherige Präsidentin auf Vorschlag des Vorstands als Past Präsidentin / Past Präsident ohne Stimmrecht gewählt werden.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen den Schwerpunkt Pädiatrische Onkologie / -Hämatologie besitzen und während ihrer Amtsdauer an einer SPOG-Mitgliedsinstitution klinisch in einem Pensum von mindestens 60% tätig sein.

Art. 13

b) Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von jeweils 3 Jahren gewählt. Die Präsidentin / der Präsident, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin und die weiteren Vorstandsmitglieder können höchstens zweimal wiedergewählt werden und haben so grundsätzlich eine maximale Amtszeit von 9 Jahren.

Wechselt ein Vorstandsmitglied in das Amt des/der Präsident:in oder des/der Vizepräsident:in, oder wechselt der/die Vizepräsident:in in das Präsidialamt, so beträgt die maximale Amtszeit 12 Jahre, wenn der Wechsel nach 3 oder 6 Jahren erfolgt.

Amtswechsel vom Präsidial- oder Vizepräsidialamt in das Amt eines einfachen Vorstandsmitglieds ist nicht möglich. Die Präsidentin / der Präsident und der Vizepräsident / die Vizepräsidentin werden nach ihren besten Möglichkeiten versuchen einen Präsidialrhythmus aufrechtzuerhalten, so dass nach spätestens 6 Jahren der Vizepräsident / die Vizepräsidentin die Präsidentschaft übernimmt und ein neuer Vizepräsident / eine neue



Vizepräsidentin gewählt wird.

Der Past-Präsident / die Past-Präsidentin kann nicht wiedergewählt werden und hat eine verkürzte Amtsperiode von 1 Jahr, welche nicht in die obig definierte Amtszeitbeschränkung eingerechnet wird .

Art. 14

c) Befugnisse

Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) Oberaufsicht über die Geschäftsstelle (SPOG Coordinating Center) und die Umsetzung des Forschungsprogramms gemäss strategischer Vorgaben;
- b) Wahrnehmung der Interessen des Vereins in neben- und übergeordneten Gremien, sowie gegenüber den mit der Forschungsförderung betrauten Instanzen; Pflege der Beziehungen zu anderen Organisationen des In- und Auslandes, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Antragstellung hinsichtlich der zur Beschlussfassung anstehenden Geschäfte;
- d) Wahl der Direktorin / des Direktors;
- e) Überwachung bzw. Erledigung der laufenden Geschäfte;
- f) Schaffung oder Auflösung von ständigen oder nicht ständigen Kommissionen inklusive der Wahl oder Ernennung deren Mitglieder.

Der Vorstand erlässt die zu diesen Zwecken erforderlichen Reglemente. Wenn deren Inhalt in den Kompetenzbereich der Mitgliederversammlung fällt, müssen Reglemente zwingend von der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Art. 15

d) Einberufung

Der Vorstand tritt mindestens vor jeder Mitgliederversammlung und ansonsten bei Bedarf zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten / die Präsidentin.

Art. 16

e) Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn auf schriftlich ergangene Einladung zu einer Sitzung mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit verfügt der Präsident / die Präsidentin über den Stichentscheid. Die Sitzungen sind zu protokollieren, wobei bei den wichtigsten Entscheiden der Ablauf des Zustandekommens wiedergegeben werden muss.

Für die Beschlussfassung gilt Art. 11 sinngemäss.

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind möglich analog Art. 11, lit. b, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung und Beschlussfassung verlangt.



Art. 17

4. Revisionsstelle Die von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet der Mitgliederversammlung jährlich Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt Antrag auf Entlastung von a) Vorstand gemeinsam mit der Direktorin / dem Direktor und b) der Revisionsstelle.

Art. 18

5. Geschäftsstelle (SPOG Coordinating Centre) Die Geschäftsstelle steht operativ unter der Leitung der Direktorin / des Direktors, welche(r) selber dem Vorstand unterstellt ist.
- Die Geschäftsstelle führt sämtliche Geschäfte des Vereins gemäss den gültigen Vereinsreglementen der SPOG.
Die Direktorin / der Direktor bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vor und setzt sie um.

Art. 19

6. Protokoll Governance Kommission Die Protokoll Governance Kommission ist verantwortlich für die Prüfung neuer klinischer Studien und Forschungsprojekte nach deren wissenschaftlicher Relevanz, Methodik und Innovationsgehalt, sowie deren Machbarkeit im Sinne finanzieller und weiterer relevanter Aspekte.

Sie legt ihre Vorschläge und Begründungen bezüglich der Teilnahme oder Nichtteilnahme an neuen klinischen Studien und Forschungsprojekten der Mitgliederversammlung zur Genehmigung und Abstimmung vor. Sie schlägt auch die damit einzusetzenden Nationalen Studienkoordinator:innen und Vize Nationalen Studienkoordinator:innen vor.

Über die Ausrichtung und die Zusammensetzung der Kommission, die Stimmrechte innerhalb der Kommission, die Dauer der Mitgliedschaft sowie die Aufnahme und Abberufung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Art. 20

7. Wissenschaftlicher Beirat Dem Wissenschaftlichen Beirat gehören ausgewiesene Sachverständige aus den Fachbereichen der patientenorientierten Onkologie- und Hämatologieforschung aus dem In- oder Ausland an. Er umfasst mindestens 3 Mitglieder. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand auf dem Berufswege für jeweils 3 Jahre; Wiederwahl ist dreimal zulässig, jedoch längstens bis 5 Jahre nach Pensionierung. Bei der Berufung und Wiederwahl ist der Fachkompetenz und der Unabhängigkeit besondere Beachtung zu schenken. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sollten nach Möglichkeit noch aktiv im Berufsleben stehen.

Der Wissenschaftliche Beirat unterstützt die Umsetzung des Vereinszwecks nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten. Er berät und unterstützt zu diesem Zweck die zuständigen Vereinsorgane. Er kann Vorhaben aufgreifen, Abklärungen treffen, Empfehlungen abgeben und Beurteilungen vornehmen. Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich regelmässig etwa alle zwei Jahre mit dem Vorstand zum Austausch.

Die Aufgaben und die Arbeitsweise des Wissenschaftlichen Beirates sind in einem vom Vorstand erlassenen Reglement festgelegt.



Art. 21

8. Patientinnen- und Patienten-Beirat

Dem Beirat gehören 3 – 7 ehemalige Patient:innen und betroffene Eltern an, sowie eine Verbindungsperson zum SPOG Vorstand und eine Vertretung aus dem SPOG Coordinating Centre.

Die Wahl der ehemaligen Patientinnen und Patienten sowie betroffenen Eltern erfolgt durch den Vorstand für 3 Jahre, Wiederwahl ist maximal 3 mal möglich.

Der Dialog mit den Mitgliedern des Patient:innen-Beirats soll sicherstellen, dass deren wertvolle Perspektiven und spezifische Bedürfnisse in verschiedene Aktivitäten und Strukturen der SPOG einfließen können.

Der Patientinnen- und Patienten-Beirat kann Einsitz nehmen in der Mitgliederversammlung und der Protokoll Governance Kommission, in beratender Funktion ohne eigenes Stimmrecht.

Beratende Funktionen in weiteren Gremien und Kommissionen der SPOG sind möglich.

Art. 22

7. Weitere Fachorgane

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind befugt, bei Bedarf zur Bearbeitung besonderer Aufgaben ständige oder nichtständige Arbeitsgruppen oder Kommissionen ins Leben zu rufen, bzw. bei Bedarf externe Berater:innen (z.Bsp. Jurist:nnen oder Finanzexpert:nnen) zu Rate zu ziehen.

IV. Geschäftsführung; Finanzen

Art. 23

1. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung ergibt sich aus dem Unterschriftenreglement des Vereins nach innen und dem Handelsregistereintrag nach aussen.

Art. 24

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

3. Finanzen

Art. 25

a) Einnahmen

Der Verein deckt seinen Mittelbedarf wie folgt:

- a) Forschungsbeiträge der öffentlichen Hand bzw. der mit der Forschungsförderung betrauten Gremien;
- b) Zuwendungen anderer gemeinnütziger Organisationen;
- c) Vermögensertrag;
- d) anderweitige Einkünfte.



Art. 26

b) Mitteleinsatz

Der Mitteleinsatz richtet sich nach dem mit dem Forschungsprogramm gekoppelten Budget, über das auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung befindet.

Aus den Vereinsmitteln sind zu bestreiten:

- a) die Deckungsbeiträge an die Mitglieder entsprechend ihrer Beteiligung an den nationalen und internationalen klinischen Studien und Forschungsprojekten, mit SPOG als Studiensponsor oder als Vertreterin eines internationalen Studiensponsors;
- b) die Kosten der Geschäftsstelle (SPOG Coordinating Centre);
- c) weiterer Aufwand im Zusammenhang mit der Verwirklichung der statutari-schen Zielsetzungen des Vereins.

Im Rahmen der budgetären Vorgaben entscheidet die Direktorin / der Direktor über den Mitteleinsatz.

Art. 27

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine (persönliche) Haftung und Nachschusspflicht der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf das Vereinsvermögen keinerlei Anspruch.

V. Schlussbestimmungen

Art. 28

1. Statuten- änderungen

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über eine vollständige oder teilweise Abänderung der vorliegenden Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Art. 29

2. Vereins- auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich und ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Vereinsmitglieder gültig beschlossen werden.

Bleiben nach der Deckung des Fremdkapitals noch Vermögenswerte übrig, fallen diese an gemeinnützige juristische Personen mit ähnlicher Zweckbestimmung und Sitz in der Schweiz, die steuerbefreit sind.

Art. 30

3. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.

* * * * *